

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung zur Kontrolle von Firsten und Stößen sowie Durchführung von Beraubearbeiten</p>	<p>AAW Nr. 17/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Kontrolle von Firsten und Stößen sowie die Durchführung von Beraubearbeiten.

2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt im Untertagekomplex des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg für

- offene, zugängliche und nicht abgesperrte Grubenbaue,
- Grubenbaue, deren Absperrung zeitweilig oder dauerhaft aufgehoben wird.

3 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf Forderungen des § 15 ff. der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) und ist gültig in Verbindung mit dem bestätigten Hauptbetriebsplan, einschließlich Sonderbetriebsplänen und deren Ergänzungen.

4 Gefährdungen

Eine Gefährdung für Beschäftigte und Ausrüstung kann entstehen durch:

- Steinfall von kleinstückigem Material bis dm^3 - Größe
- Hereinbrechen von Material von mehreren dm^3 bis m^3 - Größe

Potentielle Gefährdungen bzw. ein Hinweis auf ihr mögliches Vorhandensein sind möglich bei:

- engstehender Klüftung,
- sich kreuzenden Klüften,
- Klüfte die Löserflächen durchtrennen,
- in der Firste angeschnittene Löserflächen,
- Wasserführung auf Trennflächen jeglicher Art.

Besonders zeitlich fixierte Gefahrenmomente können sein:

- nach Sprengarbeiten
- nach Öffnung langjährig gesperrter Grubenbaue

5 Technische Maßnahmen zur Beherrschung der Gefährdungen

- Den einfahrenden Personen zugängliche Bereiche des FLB werden regelmäßig einer Sichtkontrolle bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit unterzogen. Das erfolgt bei jeder Befahrung durch die Mitarbeiter des Forschungs- und Lehrbergwerkes.
- Die vom Förderverein eingesetzten verantwortlichen Personen und ortskundigen Führer von Besuchergruppen sind angehalten, festgestellte Mängel sofort der Leitung des Forschungs- und Lehrbergwerkes zu melden.
- Werden bei Befahrungen in einzelnen Grubenbauen erhebliche Mängel bzgl. der Standsicherheit eines Grubenbaues festgestellt ist dieser Grubenbau unverzüglich zu sperren.
- Die Sperrung kann mit Warntafel, Absperrband oder Lattenkreuz erfolgen.
- Die Sperrung bzw. Aufhebung erfolgt durch den Leiter Grubenbetrieb des FLB und ist im Nachweisbuch (Punkt 6) einzutragen.
- Firsten und Stöße der zugänglichen Befahrungsbereiche werden im 1-Jahres-Rhythmus abgeklopft und beraubt.
- Ausbau wird einer Sichtkontrolle unterzogen und bei Feststellung von Mängeln unverzüglich gewechselt. Gleiches gilt für eingebaute Fahrbelege aus Holz.

6 Nachweisführung zur Kontrolle von Grubenbauen

Über die systematische Kontrolle der Grubenbaue sowie durchgeführter Wartungsarbeiten ist schriftlich Nachweis zu führen. Das Nachweisbuch liegt beim Leiter Grubenbetrieb des FLB vor.

7 Beraubearbeit

- Beraubearbeiten dürfen ausschließlich von Mitarbeitern des FLB durchgeführt werden.
- Der Beraubearbeiten ausführende Mitarbeiter muss unterwiesen sein und diese Arbeitsanweisung gegen Unterschrift erhalten haben. Beraubearbeiten dürfen nur im Beisein einer zweiten Person durchgeführt werden.
- Die Beraubearbeiten sind von einer sicheren Stelle, mit sicherem Stand und mit ausreichender Beleuchtung auszuführen. Dabei ist der Kinnriemen des Arbeitsschutzhelmes anzulegen.
- Bei der Durchführung von Beraubearbeiten sind Arbeitsschutzhandschuhe zu tragen.

8 Ausbau - und Sicherungsmaßnahmen

Sind Gefährdungen durch Beraubearbeit nicht zu beseitigen, ist der Ort zu sichern bzw. zu sperren und durch den Leiter Grubenbetrieb oder seinen Vertreter Ausbaumaßnahmen festzulegen.

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.